

Art. 37 kann wegen der ausdrücklichen Beschränkung auf die im Art. 35 genannten Abgaben ebensowenig wie Art. 5 Abs. 2 auf die übrigen im Art. 35 nicht genannten indirecten Steuern bezogen werden, also nicht auf die Schaumweinsteuer, den Wechsel-, Spielarten- und die sonstigen Reichs-
stempel, die Zündwaren-, Beschmittels- und Erbschaftsteuer. Die ratio legis spricht natürlich bei diesen Abgaben nicht weniger wie bei den im Art. 35 genannten Abgaben für die Anwendung der Bestimmung, aber es handelt sich um eine Konsequenz des Harren Wortlauts und deshalb können Zweckmäßigkeitsbetrachtungen für die Auslegung nicht in Betracht kommen. Wenn begründete Zweifel darüber entstehen, welches die bestehenden Vorschriften und Einrichtungen sind, so ist die Vorfrage nötigenfalls zunächst im Wege der authentischen Interpretation des geltenden Verordnungsrechts festzustellen und für die Abtimmung bei dieser Vorfrage können nur die allgemeinen Grundsätze maßgebend sein, jedoch das Vortrecht Preußens erst wirksam wird, wenn feststeht, daß es sich um die Aufrechterhaltung der bestehenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen handelt.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer so weit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesamten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgetragenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Befehlen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuerbergütungen und Ermäßigungen,
2. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
 - b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Befolgung der mit Erhebung und Kontrollierung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden,
 - c) bei der Nübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrates den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gehören ist,
 - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Aversjams bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Teile des vorstehend erwähnten Aversjams keinen Teil.